

Steuerpflicht bei Beauftragung

**ausländischer
Musikgruppen
(Unterhaltungsmusik)**



2009

Steuerarten, für die der Veranstalter (Unternehmer) die Steuer schuldet oder dafür haftet

- Umsatzsteuer § 13 b USTG
- Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG



Umsatzsteuer nach § 13 b USTG

wird
berechnet
von der Gage

Steuersatz
19 % → 7 % bei
Kunst
(Musikgruppen)

eventuell
Vorsteuer-
Abzug

Anmeldung
10 Tage
nach Quartal



Steuerabzug nach § 50a EStG

für künstlerische und ähnliche Darbietungen
ausländischer Künstler/Musikgruppen

- auch für Dirigenten, Sportler usw.

Steuersatz
bis zu 20 %

+ Solidaritäts-
zuschlag
5,5 %



Steuersatz

Ab 2009 einheitlicher Steuersatz =
15 % / Freigrenze von 250 €

Vorherige Regelung:

- bis 250 € Steuer = 0 %
- 251 - 500€ Steuer = 10 %
- 501 - 1000€ Steuer = 15 %
- über 1000€ Steuer = 25 %

- KJ 2003-2008 Steuer = 20 %



Merke: bei Musikensembles darf die Freigrenze mit der Anzahl der Musiker vervielfältigt werden.
